

Wendung der neuen Technik, die Verbesserung der Technologie, die Sicherung eines kontinuierlichen Produktions- und Arbeitsablaufes und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu bewerten ist;

- b) zur Prämiiierung von Werkträgern für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur termingerechten Fertigstellung von Exportgütern beitragen;
- e) für Prämiiierungen im sozialistischen Wettbewerb und für Auszeichnungen von Aktivisten und Neuerern;
- d) für die Vergütung und Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen.

(2) Der Leiter des Betriebes ist berechtigt, mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Mittel des Betriebsprämienfonds für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Kleininvestitionen zu verwenden. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständig wirksame Anwendung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

(3) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus dem Gewinn der Produktion industrieller Konsumgüter sind überwiegend zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität, zur Erweiterung ihrer Sortimente sowie zur Prämiiierung der an dieser Produktion beteiligten Belegschaftsmitglieder zu verwenden. Es können auch Investitionen zum Zwecke der Mechanisierung und Rationalisierung dieser Produktion aus diesen Mitteln finanziert werden.

§ 22

Prämiiierungen aus dem Betriebsprämienfonds haben in würdiger Form mit entsprechender Begründung öffentlich zu erfolgen;

§ 23

(1) Der Betriebsprämienfonds besteht aus einem Teil I und aus einem Teil II. In der Betriebsprämienordnung ist eine Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und II vorzunehmen;

(2) In Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten kann die Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und Teil II entfallen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Werkleiter mit Zustimmung der BGL,

§ 24

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil I, sind zur Prämiiierung des ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personals sowie der Meister zu verwenden. Der Leiter des Betriebes legt den Personenkreis namentlich fest und gibt ihn nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung im Betrieb bekannt.

(2) Der Betriebsprämienfonds ist bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes so auf Teil I und II aufzuteilen, daß dem Teil I mindestens die bisherige Prämiensumme, die bei Planerfüllung für den in Abs. 1 genannten Personenkreis zur Verfügung stand, zugeführt wird. Das so ermittelte Verhältnis zwischen Teil I und II ist bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes für die Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II zugrunde zu legen. Betriebe, die bisher erst bei Übererfüllung der Pläne Prämien an den in Abs. 1 genannten Personenkreis gewähren durften, ■

legen für die Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes ein Verhältnis fest, das eine leistungsgerechte Prämiiierung dieses Personenkreises gewährleistet; ■ ■ ■ ■

(3) Bei Planübererfüllung legen die Betriebe ein solches Aufteilungsverhältnis zwischen Teil I und II des Betriebsprämienfonds fest, das eine leistungsgerechte Prämiiierung des in Abs. 1 genannten Personenkreises gewährleistet und den Grad der Planerfüllung berücksichtigt.

(4) Für Betriebe mit Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, die überwiegend zentrale Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen, sowie für Betriebe, die einen besonders hohen Anteil ingenieurtechnischen Personals beschäftigen, sind durch die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Ausnahmeregelungen zu treffen;

(5) Werden die Produktions- oder entsprechenden Pläne sowie die Gewinnpläne (§ 3) nicht erfüllt, so ist der Zuführung zu Teil I des Betriebsprämienfonds nur die Hälfte des bei Erfüllung des Produktionsplanes und Gewinnplanes festgelegten Prozentsatzes des Anteiles von Teil I am Betriebsprämienfonds zugrunde zu legen.

§ 25

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil II, sind zur Prämiiierung

- a) der Produktionsgrund- und -hilfsarbeiter (Zeit- und Leistungslöhner),
- b) der kaufmännischen und technischen Angestellten, die nicht aus Teil I prämiert werden,
- c) des Hilfspersonals

zu verwenden.

(2) In der Betriebsprämienordnung ist der Anteil der Mittel für die in § 21 Abs. 1 Buchstaben b bis d vorgesehenen Prämiiierungen festzulegen.

§ 26

Die Zuführungen gemäß § 7 sind für die Prämiiierung und Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Lehrlinge zu verwenden. Aus diesen Mitteln sind auch Prämien für die Berufsschullehrer bis zur Höhe von 1,5 % ihrer Lohn- und Gehaltssumme bei entsprechenden Leistungen zu gewähren.

§ 27

Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Leiter des Betriebes legt jährlich in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im Betriebskollektivvertrag fest.

(2) Die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds muß zur ständigen Verbesserung der Kulturarbeit und der sozialen Betreuung der Werkträgern beitragen. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds können verwendet werden:

für Veranstaltungen, die der Erhöhung des kulturellen und technischen Niveaus der Werkträgern, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen;